

Valora Pensionskasse – wichtige Anpassungen

Gerne informieren wir Sie über wichtige Neuerungen in der beruflichen Vorsorge.

Weiter- versicherung (BVG-Art. 47a)

NEU: Ab Januar 2021 besteht die **Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung** in der Pensionskasse bei Ausscheiden aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Diese Option muss durch den Versicherten schriftlich vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Pensionskasse beantragt werden, wobei folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- Vollendung des 58. Altersjahres
- Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber nach dem 31.07.2020
(Nachweis durch versicherte Person)

Wechsel PK: Nur mit Zustimmung Personal

Bei einem geplanten **Wechsel der Pensionskasse** durch den Arbeitgeber steht den **Versicherten ein echtes Mitbestimmungsrecht zu** (Entscheid Bundesgericht 05.05.2020).

Zeitlich ist das Verfahren so anzusetzen, dass die Arbeitnehmenden einem allfälligen Wechsel zustimmen, bevor der Arbeitgeber die Kündigung bei der Pensionskasse ausspricht.

Ohne rechtzeitige Zustimmung der Mehrheit des Personals zum Wechsel zur neuen Pensionskasse ist die Kündigung bei der bestehenden Pensionskasse ungültig.

Kontakt

Für Fragen, Anliegen oder Anregungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf!



Ihre Ansprechperson:

Andreas Bühlmann

Telefon: 076 588 44 10

E-Mail: andreas.buehlmann@valora.com